



Die neue BauO NRW gilt ab 01.01.2019

a) die neuen Gebäudeklassen

Nordrhein-Westfalen ist eines der letzten Bundesländer, das das Modell der Gebäudeklassen gemäß der Musterbauordnung übernimmt. Zukünftig regelt § 2 Absatz 3 BauO NRW wie folgt:

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
 b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² sowie

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten

im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen. Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

b) Baubehelfe sind prüfpflichtig

Nach der „alten“ Landesbauordnung gilt noch, dass Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, die eine vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen sind, nicht genehmigungspflichtig sind und damit dem Grunde nach im Hinblick auf die Standsicherheit auch nicht prüfpflichtig wären (§ 65 Absatz 1 Nummer 37 BauO NRW 2000).

In der „neuen“ Landesbauordnung ist der Zusatz „Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen“ entfallen (§ 62 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b) BauO NRW 2018). Damit unterliegen solche Vorhaben zukünftig der Genehmigungs- und damit auch der Prüfpflicht im Hinblick auf die Standsicherheit. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass der Inhalt an die MBO angepasst wird. Da es sich bei Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen nicht um technisch einfache Maßnahmen handelt, werden diese künftig nicht mehr genehmigungsfrei gestellt. Dieser Regelungsinhalt entspricht darüber dem fast aller anderen Landesbauordnungen.

c) Qualifizierter Tragwerksplaner auch beim Abbruch

Nach § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018 ist der Umfang von baulichen Anlagen, die ohne Baugenehmigungspflicht abgebrochen oder beseitigt werden sol-

len, deutlich ausgeweitet worden. Dies gilt zukünftig für folgende Anlagen:

1. Anlagen nach § 62 Absatz 1 BauO NRW 2018,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

In diesen Fällen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen. Der Anzeige muss bei nicht freistehenden Gebäuden eine Bestätigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige oder fordert sie oder ihn im Fall einer unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeige zur Vervollständigung der Anzeige oder zur Behebung des Mangels auf. Ist die Anzeige vervollständigt oder der Mangel behoben worden, so teilt die Bauaufsichtsbehörde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn mit. Mit den Baumaßnahmen nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige nach Satz 4 bestätigt hat oder die Mitteilung nach Satz 5 erfolgt ist.

METRO GROUP MARATHON 2019

Kammermitglieder können dabei sein

Nach 2018 bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW ihren Mitgliedern auch für 2019 wieder ein sportliches Gemeinschaftserlebnis an. Am 28. April 2019 startet der nächste Metro-Marathon in Düsseldorf und die Ingenieurkammer-Bau NRW möchte auch dann wieder gemeinsam mit ihren Mitgliedern dabei sein. In der Rubrik „Vier gewinnt“ sollen wieder Läuferinnen und Läufer der IK-Bau NRW ins Rennen gehen. Vier gewinnt bedeutet: Vier Läufer teilen sich die Gesamtstrecke von 42,195 km und schaffen so gemeinsam

den Marathon.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW übernimmt bis auf 20,00 € pro Läufer die Gesamtkosten für die Anmeldung der Gruppen, ein „Kein Ding ohne ING.“-Laufshirt für jede Läuferin und jeden Läufer und einen gemeinsamen Abschluss mit Snacks und Getränken. Außerdem kümmern wir uns um die Gesamtlogistik. Sie sind als Einzelperson ebenso willkommen wie als kollegiale Gruppe. Und wir sind sicher: Dieser Lauf fördert den Teamgeist und den persönlichen Austausch – auch

über die Strecke hinaus.

Haben Sie Lust, dabei zu sein? Dann laden Sie sich auf der Webseite der IK-Bau NRW das Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen herunter und melden sich an.

Alle Ihre offenen Fragen klären Sie bitte mit Stefan Kotschmar, telefonisch unter 0211/13067-132 oder per Mail kotschmar@ikbaunrw.de. Die Zahl der Teilnehmer ist auf maximal 80 Läuferinnen und Läufer begrenzt. Anmeldeabschluss ist der 23.11.2018.

Wichtiger Hinweis für alle Mitglieder, die Tragwerksplanungen für die Gebäudeklassen 3-5 aufstellen

Wie bereits berichtet, wird es ab Januar 2019 mit der neuen Bauordnung (BauO NRW 2018) auch eine Listenführung für qualifizierte Tragwerksplaner geben. Die Konsequenz ist, dass zukünftig jede Tragwerksplanung von einem/r qualifizierten Tragwerksplaner/in aufgestellt sein muss. Nach heutigem Stand ist das konkrete Eintragungsprozedere noch nicht bekannt. Sobald die Kammer hiervon Kenntnis erlangt, wird sie die Mitglieder auf unterschiedlichen Wegen über das Anerkennungsverfahren unverzüglich informieren. Da damit zu rechnen ist, dass bis zum Ende des Jahres eine Vielzahl von Anträgen eingehen wird, besteht aktuell noch die Möglichkeit eines alternativen Zugangs in diese neue Liste:

Mitglieder, die Tragwerksplanungen für die Gebäudeklassen 3-5 nach BauO NRW (2018) aufstellen, können sich aktuell noch in die Liste

der „bundesweit tätigen Tragwerksplaner/Innen“ eintragen lassen. Hierbei handelt es sich um ein seit mehreren Jahren bestehendes Serviceangebot der IK-Bau NRW. Zwar erfolgt tatsächlich keine automatische, bundesweite Anerkennung, aber einige Bundesländer wie z.B. Hessen gewähren eine Eintragung ohne erneute fachliche Prüfung. Die Eintragung in die Serviceliste hätte nach aktuellem Stand zwei Wirkungen:

1. Zum 01.01.2019 erlässt die IK-Bau NRW einen Bescheid, kraft dessen das in der Liste bundesweit tätiger Tragwerksplaner aufgeführte Mitglied in die gesetzliche Liste qualifizierter Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 BauO NRW (2018) eingetragen wird.

2. Mit der Eintragung in die Liste der bundesweit tätigen Tragwerksplaner hat das Mitglied die Möglichkeit, ei-

nen entsprechenden Antrag bei der Ingenieurkammer des Landes Hessen (www.ingkh.de) zu stellen. **Vollständige** Anträge müssen **dort bis spätestens 15.11.2018** vorliegen! Dabei ist zu beachten, dass das Land Hessen auch zukünftig ausschließlich eine dort vorgenommen Eintragung im Bereich der Tragwerksplanung akzeptiert; dies gilt für die Gebäudeklassen 1 bis 3.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der bundesweit tätigen Tragwerksplaner sind hier zu finden: <https://www.ikbaunrw.de/kammer-wAssets/redaktion/pdf/Service-neu/2018-08-01-Vertragmit-HinweisN.pdf>. Der vollständige Vertrag mit allen dafür erforderlichen Unterlagen kann noch bis **zum 25. Oktober 2018 der IK-Bau NRW** vorgelegt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3

Keine Haftung für Druckfehler.

Fachkräftemangel – ein Thema für Ingenieurbüros

Im Rahmen der Konjunkturumfrage 2018 des Verbands Beratender Ingenieure (VBI) haben 93% der Teilnehmer ihre wirtschaftliche Lage als sehr gut (46%) bzw. gut (47%) beurteilt. Angesichts dieser insgesamt sehr positiven Einschätzung kann leicht übersehen werden, dass 74% der Büros ihre vakanten Stellen nicht mehr schnell genug besetzen können. Derselben Umfrage zufolge ist die durchschnittliche Umsatzrendite gegenüber dem Vorjahr um 3% gefallen. Welche Erkenntnisse und Empfehlungen können aus der VBI-Konjunkturumfrage gezogen werden?

Grundsätzlich stellt der regional unterschiedlich stark ausgeprägte Mangel an Ingenieurinnen und Ingenieuren am Arbeitsmarkt kein neues Phänomen dar. Bereits seit 2010 beklagen viele Büros diesen Trend, der sich mit dem Renteneintritt der Babyboomer in wenigen Jahren weiter zu verschärfen droht. Bereits heute trägt er als eine Ursache zu steigenden Personalkosten bei, weshalb sich, laut VBI-Umfrage, die Umsatzrentabilität zum Vorjahr um ca. 3% reduziert hat. Diese ernstzunehmende Erkenntnis stellt besondere Herausforderungen an die Unternehmensstrategie von Ingenieurbüros.

Grundlegend erforderlich ist der Aufbau einer flexiblen Unternehmensstrategie, mit der ein Ingenieurbüro über verschiedene Lösungsmöglichkeiten verfügt, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, auf welcher ein strategisches Personalmanagement aufsetzt.

Besteht durch die gute Konjunktur die Möglichkeit, im Rahmen der HOAI die Honorare nach oben zu optimieren, ist dies immer der erste Schritt, der im Rahmen einer klaren Unternehmensstrategie umzusetzen ist. Die so vorgenommene Umsatzsteigerung ermöglicht es gleichzeitig, Maßnahmen umzusetzen, um die begehrten Mitarbeiter besser an das eigene Büro zu binden. Wird dann noch im Rahmen eines

strategischen Personalmanagements die stetige Entwicklung der Mitarbeiter geplant und gesteuert, werden bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter deutlich weniger Probleme auftreten.

Ist beispielsweise absehbar, dass in fünf Jahren eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ihren oder seinen Ruhestand antreten wird, kann hierauf bereits gegenwärtig mittels eines langfristig angelegten Personalkonzepts reagiert werden. So kann in aller Ruhe der erforderliche Nachwuchs selbst ausgebildet werden – etwa im Rahmen eines dualen Studiums. Alternativ können bereits Absolventen im Bachelorstudium gezielt durch ein Praktikum, eine Tätigkeit als Werkstudent oder über ein Thema für die Bachelor- und Masterarbeit angezogen werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bietet hierzu kleinen und mittelständischen Unternehmen im Rahmen des Programms „Demografie-Aktiv“ unter anderem eine Potentialberatung zur Sicherung der Fachkräfte an.

Ein wesentlicher Punkt im Rahmen der Mitarbeiterbindung besteht auch darin, die Bedürfnisse der eigenen Mitarbeiter zu erkennen. Eine aufgrund der guten Konjunktur andauernde Überauslastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann dazu führen, dass diese das Unternehmen verlassen, weil sie nicht ständig unter Strom stehen wollen und keine Zeit für ihre Familien finden. Gesellschaftlich ist hier in den letzten 10 Jahren ein gewaltiger Wandel eingetreten. Eine ausgewogene Lebensgestaltung mit ausreichender Freizeit für die Familie und Freunde steht heute bei den meisten Arbeitnehmern weit vorne auf der Prioritätenliste.

Nicht vergessen werden darf auch die Tatsache, dass jeder Mitarbeiter, und nicht nur die Büros, ihren erreichten Lebensstandard sichern möchten. Damit ist es auch Aufgabe der Inhaber, geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstände von Ingenieurbüros,

durch eine stetige Verbesserung der Geschäftsprozesse, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, um regelmäßig einen Spielraum für Gehaltsanpassungen erarbeiten. Der Schlüssel zum Erfolg liegt somit in einer stringenten Unternehmensführung, die auf einer durchdachten Unternehmensstrategie beruht.

Peter Messner
Management Consultants
www.pmmc.eu

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsausbildungsstellenfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung vom 10. Juli 2018

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie verordnet am 30. August 2018 die Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsausbildungsstellenfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung. Nun ist erstmalig auch die Ingenieurkammer-Bau NRW dafür zuständig die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation festzustellen, die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu erteilen oder Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist zuständige Stelle, wenn es sich um im Bauwesen tätige Personen gemäß § 29 Abs. 2 des Baukammergesetzes vom 16. Dezember 2003 handelt, die gemäß § 38 des Baukammergesetzes der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als Mitglied beitreten wollen. Die Verordnung trat am 01. September 2018 in Kraft.

GV. NRW. 2018 S. 460

Neues zum Sachverständigenrecht

I. Bauteilöffnungen

Zahlreiche gerichtliche Entscheidungen gibt es zu dem stark umstrittenen Thema, ob der technische Sachverständige erforderliche Bauteilöffnungen zur Herstellung seines Gutachtens selbst oder durch Beauftragung hierfür geeigneter Hilfspersonen durchführen darf bzw. sogar muss. Weitere Frage ist, wenn er Bauteilöffnungen vornimmt, ob er nach einer Bauteilöffnung den Zustand wiederherstellen muss, der vor der Begutachtung bestanden hat (s. unter II.).

Diverse Oberlandgerichte, so das OLG Frankfurt und das OLG Hamm sowie das Landgericht Kiel haben sich gegen eine Verpflichtung des Gerichtssachverständigen zur Bauteilöffnung entschieden. Ein jüngeres Urteil des OLG Hamm (IBR 2012, 424), auch das OLG Jena, sowie die OLGs in Celle und Stuttgart haben sich für die Verpflichtung zu einer Bauteilöffnung entschieden. Jüngstes Urteil ist das des OLG Schleswig (IBR 2018, 302): Mit diesem Urteil hat das Gericht klargestellt, dass weder ein Gericht gehalten ist, den Sachverständigen zur Bauteilöffnung anzuweisen, noch dass der Sachverständige verpflichtet ist, einer solchen Anweisung nachzukommen. Zu dieser Streitfrage ist die Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt und zugelassen (AZ: BGH VII ZR 274/17).

Das OLG Schleswig hat ferner entschieden (IBR 2018, 303), dass es allein Aufgabe der Parteien sei, dem Sachverständigen die Ausführung seiner gutachterlichen Tätigkeit zu ermöglichen, weshalb keine Anordnungsbefugnis des Gerichts gegenüber dem Sachverständigen zu Bauteilöffnungen bestehe. Mit Beschluss vom 08.01.2018 (19 W 41/17) hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass die Bauteilöffnung vom Gerichtssachverständigen jedenfalls dann durchzuführen ist, wenn der Eigentümer des Bauwerks dem Substanzeingriff zugestimmt hat.

Der Sachverständige hatte in einem selbstständigen gerichtlichen Beweis-

verfahren nach einer ersten Ortsbesichtigung die Durchführung eigener Bauteilöffnungen abgelehnt. Er befürchtete eine weitergehende Beschädigung der Balkone, die er im Hinblick auf Mängel in der Abdichtung begutachten sollte.

Im konkreten Fall wies das Berufungsgericht den Sachverständigen an, die erforderlichen Bauteilöffnungen selbst oder durch Beauftragung hierfür geeigneter Hilfspersonen durchzuführen. Er habe aufgrund seiner Sachkunde und Funktion in eigener Verantwortung Art und Umfang der Maßnahmen zu bestimmen, die zur Beantwortung der Beweisfrage erforderlich sind. Der Eigentümer hatte hier dem Substanzeingriff zugestimmt.

II. Keine Wiederherstellung des Ursprungszustands nach Bauteilöffnungen

Eine weitere heftig umstrittene Frage ist es, ob ein gerichtlich bestellter Sachverständiger nach einer Bauteilöffnung den Zustand wiederherstellen muss, der vor der Begutachtung bestanden hat. Dazu hat das OLG Köln mit Beschluss vom 14.09.2017 (9 U 194/13 – MDR 2018, 271) entschieden, dass vom Sachverständigen nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangt werden kann. Im konkreten Fall ging es um eine Trennwand, an der im Ortstermin der Wandputz durch eine Drittfirma entfernt worden war, diese Trennwand wies die als Mangel gerügte Feuchtigkeit auf.

Das Wiederherstellen des ursprünglichen, offensichtlich schadhafte Zustands würde nach Auffassung des OLG Köln den Mangel „perpetuieren“, woran nach Auffassung des Gerichts auch die Kläger vernünftigerweise kein Interesse haben könnten. Erst recht kommt eine Wiederherstellung der Wandverkleidung unter Einschluss einer Mangelbeseitigung nicht in Betracht. Hier lag es im alleinigen Interesse der Kläger, die Mangelbeseitigung an der Trennwand durchzuführen. Die Kläger

hatten im konkreten Fall nicht von Beginn an erkennbar ihre Zustimmung zur Bauteilöffnung von der nachträglichen Wiederherstellung des Ursprungszustandes abhängig gemacht.

Die Wand ist auch nach der Bauteilöffnung weiterhin durchfeuchtet. Unter diesem Aspekt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger einer Bauteilöffnung nur bei Wiederherstellung des mangelbehafteten feuchten Zustands der Wand zugestimmt haben. Aus Gründen der Kosten- und Zeiterparnis ist es aus Sicht des Gerichts sinnvoll und im Interesse der Eigentümer der beschädigten Bauteile, die im Rahmen der Begutachtung durchgeführten Öffnungen so zu belassen, um unmittelbar anschließend Mängelbeseitigungsmaßnahmen vornehmen zu können. Ein bereits geöffnetes Bauwerk kommt dem geschädigten Eigentümer kostenmäßig zu gute.

Wenn sich die Mangelbeseitigung länger hinzieht, kann eine solche Wand auch provisorisch zunächst auf Kosten des Klägers wieder verschlossen werden. Die Kosten dafür sind dann dem Verursacher der Schäden anzulasten.

III. Erneute Anhörung von Gerichtssachverständigen im Berufungsverfahren

Ein Sachverständiger muss vom Berufungsgericht erneut angehört werden, wenn das Berufungsgericht dessen Ausführungen abweichend von der I. Instanz würdigen will. (BGH Beschluss vom 18.07.2018 – VII ZR 30/16).

Es stellt einen Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz dar, wenn das Berufungsgericht die Ausführungen eines Gerichtssachverständigen anders als der Erstrichter gewürdigt hat, ohne die Sachverständigen erneut anzuhören, insbesondere wenn das Berufungsgericht ein anderes Verständnis der Ausführungen des Sachverständigen zugrunde legen und damit andere

Fortsetzung: Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Schlüsse aus diesen ziehen will als der Erstrichter. In I. Instanz hatte das Landgericht in Görlitz in einem Schadensersatzprozess wegen eines Teileinsturzes eines historischen Gebäudes im Zuge von Sanierungsarbeiten sowohl den planenden Architekten als auch den Statiker zur Zahlung von Schadensersatzbeträgen verurteilt und überdies festgestellt, dass die Beklagten für den Fall der Wiederherstellung des Bauwerks auch die vom Kläger zu zahlende Mehrwertsteuer zu erstatten haben.

Dem folgte das OLG in Dresden nicht und führte aus, die Beklagten seien nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Das OLG urteilte, dass nach den Feststellungen des Sachverständigen der Einsturz der Gebäudeteile maßgeblich darauf zurückzuführen sei, dass die Stabilität der Gebäudeaußenwand durch das Herstellen von 6 Bohrlöchern massiv geschwächt und die Wand danach mehrere Tage nicht abgestützt worden sei. Das Einziehen der Doppel-T-Träger habe den Einsturz nicht mehr verhindern können. Der Tragwerksplaner sei nicht verpflichtet gewesen, bei einer Schwächung des Gebäudeaußenmauerwerks durch die Generalunternehmerin entgegenzuwirken und den Kläger und / oder sonstige Baubeteiligte vor Gefahren durch das Einbringen der Bohrlöcher zu warnen. Er sei insbesondere nicht verpflichtet gewesen, darauf hinzuweisen, dass die Bohrlöcher nicht ohne sofortiges Einbringen der Doppel-T-Träger in einem Zug erstellt werden dürften. Auch bestehe keine Rechtspflicht des Statikers zur Erteilung einer Warnung.

Das OLG Dresden urteilte weiter, auch der Planer, der hier nicht mit der Überwachung beauftragt gewesen sei, habe keine Pflicht gehabt, den Kläger darauf hinzuweisen, dass bei Einbringen der Bohrlöcher das sog. „Pilgerschrittverfahren“ einzuhalten sei oder dass der Eingriff in die Bausubstanz einer vorherigen Prüfung durch einen Statiker bedürfe.

Zu diesen Feststellungen kam das Berufungsgericht in Dresden, ohne den Gerichtssachverständigen erneut anzuhören. Dieses stellt einen Verstoß dar gegen des Recht des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs gem. Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz.

Das OLG Dresden hat keine Umstände dargelegt, warum es ausnahmsweise bereits aufgrund des Akteninhalts zu einem anderen Ergebnis als das Landgericht hätte kommen können. Der Bundesgerichtshof hat daher das Urteil des OLG in Dresden aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG Dresden zurückverwiesen.

IV. Ergebnisse des Deutschen Baugerichtstag 2018 zum Bereich Sachverständige

Der Deutsche Baugerichtstag 2018 sieht weder die Notwendigkeit noch eine Möglichkeit für einen Bezeichnungsschutz und ein Berufsgesetz für Sachverständige. Mit überwiegender Mehrheit empfiehlt er die Einholung eines Gutachtens zur Klärung der Frage, ob und inwieweit Missstände bei der Qualität von Gutachten im Baubereich bestehen. Er empfiehlt, eine gesetzliche Grundlage für Mitteilungen der Gerichte und Behörden über Fehlverhalten der von ihnen herangezogenen Sachverständigen an die jeweilige Bestellskörperschaft zu schaffen. Darüber hinaus empfiehlt er die Einrichtung von Qualitätszirkeln in den OLG-Bezirken, in denen die Gerichte, die Justizministerien, die Anwaltschaft sowie die Sachverständigen und ihre Bestellskörperschaften vertreten sein sollen. Abschließend empfiehlt er, bei der Zertifizierung von Sachverständigen im Bauwesen auf die Schaffung eines einheitlichen Zertifizierungsprogramms hinzuwirken und die Einhaltung dieses Programms in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

*RAin Friederike v.
Wiese – Ellermann
info@rae-ellermann.de*

Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termin im Jahr 2018:

06.11.2018

11.12.2018

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:
Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-131
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zu optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

AKADEMIE

Lehrgang: Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen

Die Richtlinie „Instandhaltung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) (noch in der Erarbeitung) konkretisiert die Anforderungen an „Sachkundige Planer“. Entsprechende Personen müssen danach über besondere Kenntnisse hinsichtlich des Erkennens und Bewertens von Schäden und Mängeln und deren Ursachenfeststellung sowie des Aufstellens von Instandhaltungskonzepten zur Sicherstellung und zur Wiederherstellung der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit unter Berücksichtigung der in der Richtlinie genannten Instandsetzungsprinzipien und -verfahren verfügen.

Neben der erforderlichen Erfahrung werden die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse über entsprechende Lehrgänge vermittelt, deren Inhalte gemäß Richtlinie auf der Grundlage einheitlicher Regelungen für die Aus- und Weiterbildung von Sachkundigen Planern zu führen sind. Die Lehrgänge schließen mit einer Prüfung und der Aushändigung einer Urkunde ab. Die Ingenieurakademie West bietet in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP) diese Lehrgänge an.

Zum Lehrgang und Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Instandhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personen, die die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als planender Ingenieur auf dem Gebiet der Instandhaltung in einem Ingenieurbüro oder ausfüh-

den Unternehmen nachweisen können.

- Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen, mindestens fünfjährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Instandhaltung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung an einer vom Prüfungsausschuss anerkannten Ausbildungsstätte zu belegen.

Das genaue Verfahren regelt die Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsordnung des Ausbildungsbeirates Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (ABB-SKP). Diese finden Sie unter

www.ikbaunrw.de/akademie/seminare

Fachliche Leitung

Dr.-Ing. Michael Fiebrich

Beratender Ingenieur, BaulingenieurSozietät Sasse & Fiebrich, Aachen

Lehrgangsinhalte/Schwerpunkte

Modul I

- Technische Baubestimmungen
- Betoneigenschaften nach EC 2, DIN EN 206 und DIN 1045-2
- Bewehrungs- und Stahleigenschaften

Modul II

- Ist-Zustandsanalyse, Schadensdiagnose, Prüfverfahren
- Beurteilung des Betonuntergrundes und Verfahren der Untergrundvorbereitung
- Beurteilung der Standsicherheitsrelevanz
- Instandsetzungsprodukte und -systeme gem. Richtlinie

Modul III

- Betonangriff und Dauerhaftigkeit von Beton

Fortsetzung: Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

- Bewehrungskorrosion
- Instandsetzungsprinzipien und -verfahren
- Verstärken von Betonbauteilen
- Prognose Restnutzungsdauer

Modul IV

- Instandhaltungskonzepte
- Planung der Schutz- u. Instandsetzungsmaßnahmen
- Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen
- Qualitätssicherung der Planung/Ausführung
- Rechnerische Abschätzung der Nutzungsdauer von Instandsetzungsmaßnahmen

Teilnehmer

öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten

Termine/Ort

14./15.02., 21./22.02., 07./08.03., 13.03.-15.03.19
jeweils 10.00 bis 17.30 Uhr

Prüfungstermine: 25.03. und 02.04.19

Düsseldorf

Seminar-Nr. 19-45907

Teilnehmerzahl maximal 20

Referenten

• **Prof. Dr.-Ing. R. Auberg**

WISSBAU Beratende Ingenieurgesellschaft mbH, Essen

• **Dr.-Ing. M. Fiebrich**

BauingenieurSozietät Sasse & Fiebrich, Aachen

• **Prof. Dr.-Ing. Ch. Gehlen**

Technische Universität München, Lehrstuhl für Baustoffkunde und Werkstoffprüfung

• **Dr.-Ing. W. Hintzen**

Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin

• **Dipl.-Ing. S. Junge**

Institut für Stahlbetonbewehrung e. V., Düsseldorf

• **Dipl.-Ing. A. Kleist**

Implenia Construction GmbH, Technical

Center – Baustofftechnik, Mannheim

• **Dr.-Ing. H.-J. Krause**

Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen

• **Dipl.-Ing. K. Lehmann**

FEHS-Institut für Baustoff-Forschung, Duisburg

• **Prof. Dr. rer. nat. B. Meng**

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin

• **Prof. Dr.-Ing. L. Petersen**

LPI Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

• **Prof. Dr.-Ing. Ch. Sodeikat**

Ingenieurbüro Schießl • Gehlen • Sodeikat GmbH, München

Teilnahmegebühr

€ 2.950 Mitglieder der IK-Bau NRW / Mitglieder der GUEP

€ 3.950 Nichtmitglieder

72 Zeiteinheiten

Der Lehrgang ist anerkannt gemäß Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau.

Die IK-Bau NRW unterstützt ihre Mitglieder, indem sie als Dienstleistung den Nachweis „Lehrgangsteilnehmer Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“ über die Ingenieursuche auf der Kammerhomepage auffindbar macht.

Näheres dazu finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter/

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211/130 67-126, -127

Telefax 0211/130 67-156

E-Mail akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags

09:00 bis 19:00 Uhr

Telefon 0228/72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags

10:30 bis 13:00 Uhr und

14:30 bis 17:00 Uhr

mittwochs und freitags

10:30 bis 13:00 Uhr

Telefon 0211/6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags

8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags

10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags

8:00 bis 19:00 Uhr

jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat,

Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags

09:00 bis 15:00 Uhr

freitags 09:00 bis 13:00 Uhr

Telefon 0211/13067-140

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags

8:30 bis 12:30 Uhr und

14:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0521/82092

GEBURTSTAGE

OKTOBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Winfried Geisel
 Dipl.-Ing. Elmar Becker-Nupe, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Egbert Pulkus, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Andreas Fischer
 Dipl.-Ing. Matthias Heitmann
 Dr.-Ing. Manfred Steinrötter
 Dipl.-Ing. Michael Bach
 Dipl.-Ing. Helmut Buermann
 Dipl.-Ing. Guido Bogdan
 Dipl.-Ing. Benedikt Grysczyk
 Dipl.-Ing. Marietta Hauler
 Dipl.-Ing. Bodo Volk
 Dipl.-Ing. Jürgen Riemer, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Heinrich Ohlenforst
 Dipl.-Ing. Klaus Wehner
 Dipl.-Ing. Uwe Marter, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Geogr. Norbert Klipsch, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Axel Haider, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus Müller
 Dipl.-Ing. Jörg Tittmann
 Dipl.-Ing. Martina Schnelle
 Dipl.-Ing. (FH) Wladimir Koch
 Dipl.-Ing. Ursula Overlack
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Anastassios Savlidis
 Dipl.-Ing. Bruno Caspers, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans Joachim Pabst, Beratender Ingenieur
 Dr.-Ing. Gerhard Thiel, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wolfgang Adenau
 Dipl.-Ing. Hans-Hubert Michiels-Corsten
 Dipl.-Ing. Ulrich Reichmann
 Dipl.-Ing. Jochen Effing
 Dipl.-Ing. Reinhard Reiwer, Beratender Ingenieur
 Ing. (grad.) Maria B. Bullerjahn, Beratende Ingenieurin
 Dipl.-Ing. Wolfgang Krämer-Evers, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Schulten, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Michael Sommer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Ulrich Wiemeler, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Lutz Waßmuth
 Prof. Dr.-Ing. Waltraud von Grabe, Beratende Ingenieurin
 Dipl.-Ing. Johann Josef van Fürden
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Heinrich Bomkamp, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Eberhard Crombach
 Dipl.-Ing. (FH) Johann Romaker
 Dipl.-Ing. Heinz Heitmann
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Harald Kehne, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Dieter Trawny, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Gerhard Döring
- ir Johannes Gregorius Raadschelders
 Dipl.-Ing. Hans Dieter Becker, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Hansjörg Dienemann
- 80 Jahre Ing. Werner Gertzen
 Dipl.-Ing. Friedhelm Auschrat, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wilhelm Hundhausen
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Ginsberg, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Peter Thomsen, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Rudolf Brinkmann
 Dipl.-Ing. Peter-Georg Manuth
 Dipl.-Ing. Manfred Betsch
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Manfred Zimmermann, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Heinrich Hübinger
 Dipl.-Ing. Wilhelm Weyel
 Dipl.-Ing. Winfried Jackisch
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Horst-Jürgen Wieschebrink
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred Müller
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Sowa, Beratender Ingenieur
 Ing. Raimund Krawinkel, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Werner Kuhlmann, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Ing. Werner Stelter, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Adolf Timmermann
- 88 Jahre Dipl.-Ing. Hein-Friedrich Weißmann, Beratender Ingenieur
- 91 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Nacken

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes folgender Personen erlischt am 14.11.2018:

Dipl.-Ing. Rudolf Wolf, Beratender Ingenieur, Kerpen

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Wilhelm Wessels, Mülheim an der Ruhr

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Fuchs, Dortmund